



23. Juni 2000

Gemeinderat
9245 Oberbüren

VII 84 Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan „Hinterwiden“**

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Aufgrund der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Bemerkungen und Hinweise:

An der Baulinie im südwestlichen Teil der Perimeters werden die Planungswerte durch den Strassenverkehrslärm überschritten. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) ist seitens der Bauherrschaft im Baubewilligungsverfahren der Nachweis der Einhaltung der Planungswerte zu erbringen.

Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A, künftig A_u. In den besonders gefährdeten Bereichen ist gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten nur auf der Grundlage einer kantonalen Bewilligung zulässig.

Nach dem Verdachtsflächenkataster ist im Bereich des Perimeters ein Betriebsstandort der Klassierung C bekannt. Im Zug der Bearbeitung eines konkreten Bauvorhabens ist gestützt auf Art. 7 ff der Altlasten-Verordnung (SR 814.680; abgekürzt AltIV) die Ergreifung weiterer Massnahmen erforderlich.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

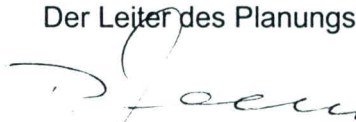
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung